

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

14. März 2024

ÜBERSICHT

Öffentliche Ämter im Kanton Aargau; Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten der verschiedenen Ämter sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
- Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983 (SAR 150.300)
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1986 (SAR 153.100)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)
- Jeweilige Gemeindeordnung

1. Hinweise

Die Unvereinbarkeit schliesst (nur) das gleichzeitige Innehaben von zwei oder mehreren miteinander unvereinbaren Ämtern aus. Die in Aussicht stehende Unvereinbarkeit schliesst die Wählbarkeit eines Kandidaten oder einer Kandidatin jedoch nicht aus. Gewählte Personen, auf die ein Unvereinbarkeitsgrund zutrifft, haben nach der Wahl zu erklären, für welches Amt sie sich entscheiden.

Zu beachten sind darüber hinaus allfällige (weitere) Bestimmungen zum Verwandtenschluss, Interessenskonflikten, Nebenbeschäftigungen, ausseramtlichen Tätigkeiten, Ausstandspflichten sowie (zusätzlichen) Wählbarkeitsvoraussetzungen.

2. Grosser Rat / Regierungsrat

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Grosser Rat	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Regierungsrats• Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts stehen (Ausnahmen: Lehrkräfte der Volksschule, Aushilfsmitarbeitende, Praktikanten, Mitarbeitende mit einem Teilzeitpensum von 20 % oder weniger)• Mitglied des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Justizgerichts und der Bezirksgerichte	§ 69 Abs. 3 und 4 KV § 4 Abs. 1 UG

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Regierungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Grossen Rats • Mitglied des Obergerichts und des Justizgerichts • allen kantonalen Ämtern sowie anderen Berufen • Mitwirkung in der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle von Körperschaften, die einen Erwerb bezwecken • Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat (sowie Tätigkeit als Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung) <p>Ausserdem: Nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrats darf der Bundesversammlung angehören.</p>	§ 69 Abs. 3 KV §§ 2 und 3 Organisationsgesetz § 5 Abs. 1 lit. a UG

3. Kommunale Behörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Einwohnerrat	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiber/in • ggf. Gemeindepersonal (gemäss Gemeindeordnung) 	§ 65 Abs. 2 und 3 Gemeindegesezt
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Einwohnerrats • Mitglied des Regierungsrats • Staatsschreiber/in • Leiter/in Finanzen der Gemeinde • Mitglied der Finanzkommission der Gemeinde • Mitarbeitende der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 % • hauptamtliches Mitglied des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte • nebenamtliches Mitglied der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt • Präsident/in der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht • hauptamtliche Fachrichterin/hauptamtlicher Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes • Friedensrichter/in, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt • Mitglied des Schulrats des Bezirks <p><u>Ausnahme:</u> Die beschwerdefähigen Entscheide im Volksschulbereich sind in der entsprechenden Gemeinde an die Schulleitung oder an ein anderes Mitglied des Gemeinderats delegiert. Dies muss gegenüber dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) mittels Beleg nachgewiesen werden.</p>	§ 65 Abs. 2 Gemeindegesezt §§ 5,6 und 7 UG § 71 Abs. 1 ^{bis} Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
Finanzkommission	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Mitarbeitende der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten 	§ 6 Abs. 1 UG

4. Schulbehörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Erziehungsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Regierungsrats • Mitglied anderer Schulbehörden (Ausnahme: Vorsteherin/Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport) 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz § 7 UG
Schulrat des Bezirks	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Regierungsrats • Mitglied des Gemeinderats <p><u>Ausnahme:</u> Die beschwerdefähigen Entscheide im Volksschulbereich sind in der entsprechenden Gemeinde an die Schulleitung oder an ein anderes Mitglied des Gemeinderats delegiert. Dies muss gegenüber dem Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) mittels Beleg nachgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Erziehungsrats • Lehrer/innen und Hilfslehrer/innen aller Stufen dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein. 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz § 7 UG § 71 Abs. 1 ^{bis} Schulgesetz

5. Richterliche Behörden

Folgende Unvereinbarkeiten bestehen:

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Obergericht	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Grossen Rats • Mitglied des Regierungsrats • Mitglied des Justizgerichts • Friedensrichter/in <p><i>hauptamtliches Mitglied des Obergerichts:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung • Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) • Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 69 Abs. 3 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG
Spezialverwaltungsgericht	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Grossen Rats • Mitglied des Regierungsrats • Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung • Mitglied des Justizgerichts • Mitglied des Verwaltungsgerichts • Friedensrichter/in <p><i>hauptamtliches Mitglied des Spezialverwaltungsgerichts:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber und Stellvertretung • Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) • Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG

Amt	unvereinbar mit	gemäss
Justizgericht	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Grossen Rats • Mitglied des Regierungsrats • Mitglied eines anderen Gerichts im Kanton • Friedensrichter/in 	§ 69 Abs. 3 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG
Bezirksgericht	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Grossen Rats • Mitglied des Regierungsrats • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung • Mitglied des Justizgerichts • Friedensrichter/in <p><i>hauptamtliches Mitglied des Bezirksgerichts:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung • Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) • Tätigkeit als Anwältin/Anwalt <p><i>nebenamtliches Mitglied des Bezirksgerichts:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt <p><i>(hauptamtliche) Fachrichterin/Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung • Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) • Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 und 2 ^{bis} UG § 24 Abs. 2 GOG
Friedensrichterin/ Friedensrichter	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Regierungsrats • Mitglied des Gemeinderats, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt • allen anderen richterlichen Ämtern 	§ 69 Abs. 4 KV § 2 Abs. 1 Organisationsgesetz §§ 4, 5 und 8 Abs. 1 UG
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht	<p><i>Präsidentin/Präsident:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats • Gemeindeschreiber/in und Stellvertretung • Entgeltliche Nebenbeschäftigungen, die zusammen mit dem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben (Ausnahmebewilligung durch die Justizleitung) • Tätigkeit als Anwältin/Anwalt 	§ 5 Abs. 1 UG § 24 Abs. 2 GOG